

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes TB 3a der Gemeinde Alfter

Die vom Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 11.07.2019 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes TB 3a der Gemeinde Alfter wurde mit Verfügung vom 01.10.2019 (AZ:35.2.11-80-62/19) von der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Alfter. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Gebiet dient der Erweiterung des Sportplatzes. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung TB 3a ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

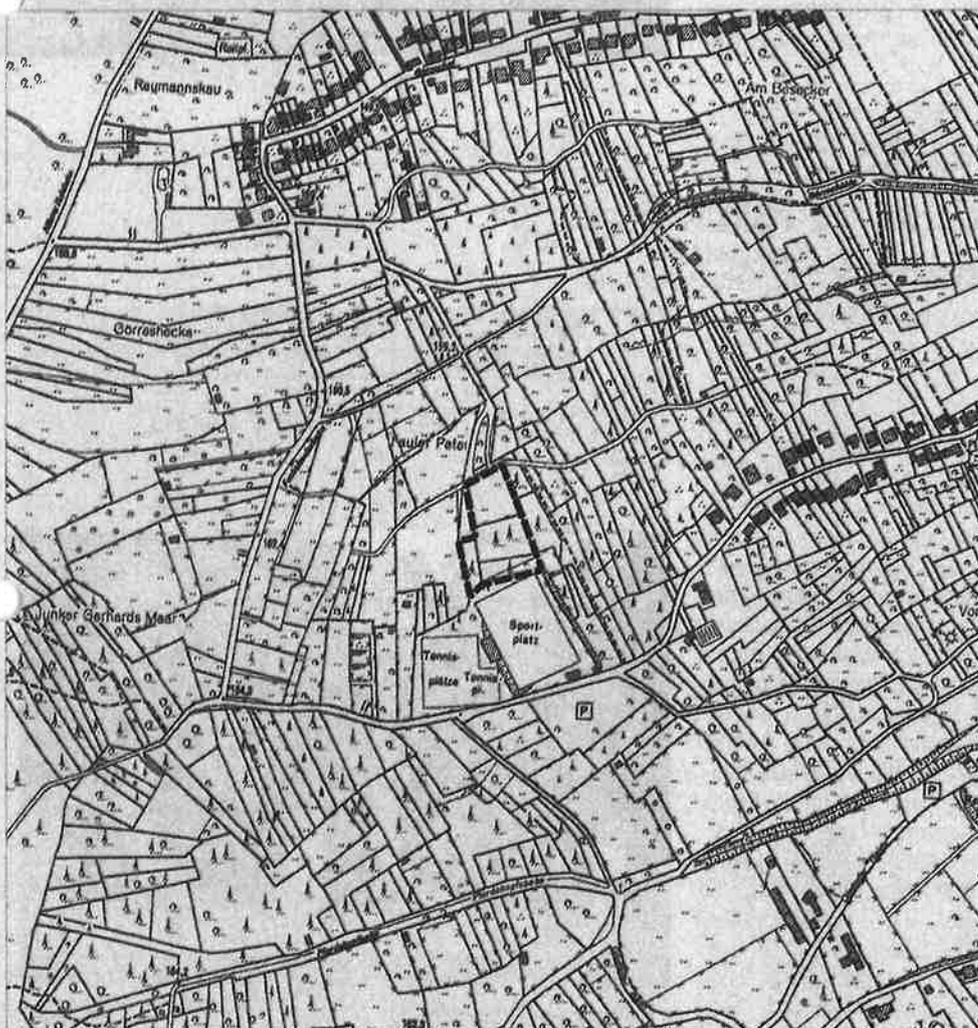
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtlichen Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung TB 3a schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW
Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner aktuellen Fassung kann gegen die 2. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Flächennutzungsplanänderung TB 3a wirksam. Jedermann kann die 3. Flächennutzungsplanänderung TB 3a, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Rathaus der Gemeinde Alfter, beim Fachbereich 3, Zimmer 218, 53347 Alfter, Am Rathaus 7, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr außer mittwochs, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 3. Flächennutzungsplanänderung TB 3a steht auf der Internetseite der Gemeinde Alfter (www.alfter.de) unter *Gemeindeentwicklung/Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren* zum Download bereit.

Alfter, den 16.10.2019
gez. Dr. Schumacher
Bürgermeister



Gemeinde Alfter Übersicht 3a. Flächennutzungsplanänderung Ortslage Alfter Erweiterung Sportplatz am oberen Strangheidgesweg



Legende
Änderungsbereich: - - - - -
Kartengrundlage: DGK

Maßstab
1:5.000
(auf DIN A4)

Ende: Amtliche Bekanntmachungen